



**Punkt 09. der öffentlichen Sitzung:**

**Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In der Erwägung, dass der Arbeitsaufwand zu Lasten der Gemeindeverwaltung, sehr hoch ist, da der Umfang der Nachforschungen zwecks Erteilung der urbanistischen Auskünfte zugenommen hat;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen von Einzelpersonen angefragt, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

In Anbetracht, dass im Rahmen der Projekte, welche einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen, die Gemeindeverwaltung Veröffentlichungen vornehmen muss welche sehr kostenintensiv sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Gebührenfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass diese Kosten zu Lasten der Antragsteller gehen sollten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1.:** Zugunsten der Gemeinde werden ab dem **01. Januar 2020** und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2025**, Gebühren erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (Haushaltsartikel: 040/36104).

**Artikel 2.:** Besagte Gebühren sind durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

**Artikel 3.:** Die Gebühren werden folgendermaßen festgelegt:

- Ausstellen einer Baugenehmigung:  
Art. D.IV.4, D.IV.15 75,00 €
- Ausstellen einer Baugenehmigung die einer Projektankündigung oder einer öffentlichen Untersuchung (im Veröffentlichungsverfahren) unterliegen  
Art. D.IV.16, D.IV.17, D.IV.19 und D.IV.20 150,00 €
- Verstärkungsgenehmigung (pro Los): 120,00 €

**Anwesend:**  
P.Thevissen  
**Bürgermeister**

Y. Heuschen  
J.Grommes  
E.Jadin  
W.Heeren  
**Schöffen**

R.Franssen  
G.Renardy  
M.Kelleter-Chaineux  
S.Houben-Meessen  
I.Malmendier-Ohn  
H. Loewenau  
E.Simar  
G.Malmendier  
L.Moutschen  
V.Hagelstein-Schmitz  
K-H Braun  
S.Cloot  
**Ratsmitglieder**

P.Neumann  
**Generaldirektor**

|   |          |
|---|----------|
| - Städtebaubescheinigungen D.IV. 18 bis Artikel D.IV.21:                              | 40,00 €  |
| - Informationspflicht bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter<br>Art. D.IV. 99-105 | 40,00 €  |
| Umweltgenehmigung Klasse I  | 300,00 € |
| Umweltgenehmigungen Klasse II:  | 100,00 € |
| Erklärungen der Klasse III:   | 20,00 €  |
| Globalgenehmigung Klasse I:   | 300,00 € |
| Globalgenehmigung Klasse II:  | 100,00 € |

- Für jeden Regularisierungsantrag werden die regulären Gebühren verdoppelt

Übersteigen die Bearbeitungskosten die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der reellen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

Für Unkosten verursacht durch Formalitäten zu Umweltverträglichkeitsstudien:

- Die Gebühr ist festgesetzt auf die wirklichen Kosten, die die Gemeindeverwaltung für die Ausführung der gesetzlichen Formalitäten übernommen hat.

**Artikel 4:** Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr (Mahngebühr) erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeinde entstanden sind.

**Artikel 5:** Zu allen hiavor vermerkten Gebühren werden die Portokosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen bei der Versendung von Unterlagen an den Antragsteller oder an die am jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, Privatpersonen oder Firmen, zu Lasten des Antragstellers hinzugefügt.

**Artikel 6:** Jede Gebühr ist sofort zahlbar bei Antragstellung oder zahlbar nach Erhalt einer Rechnung innerhalb einer Frist von 15 Tagen.

**Artikel 7:** Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

**Artikel 8:** Seinen Beschluss vom 8. November 2004, durch welchen der Gemeinderat die Gebühren – Unkosten der Umweltverträglichkeitsstudie für eine unbestimmte Dauer verabschiedete, zu annullieren.

**Artikel 9:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

**Der Generaldirektor,  
(gez.) P. NEUMANN**

**Namens des Gemeinderates :**

**Der Vorsitzende,  
(gez.) P. THEVISSSEN**

**Der Generaldirektor,  
P. NEUMANN**

**Für gleich lautenden Auszug :**

**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**

